



Gemeinde Schlatt

Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 9. Dezember 2021, 20.00 bis 20.20 Uhr
im Mehrzwecksaal Schlatt

Vorsitz:	Gemeindepräsident:	Urs Schäfer
Protokoll:	Gemeindeschreiber:	Peter Leemann
Stimmenzähler:	Ernst Jauch	
Stimmberechtigte:	11	
Nicht Stimmberechtigte:	3	
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.	
Pressevertreter:	Carolyn Zbinden, Tössthaler	

Traktanden:

1. Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsverordnung)
2. Budget 2022 und Steuerfuss 2022 der Politischen Gemeinde
3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Gemeindepräsident U. Schäfer eröffnet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schlatt und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderats. Ein spezieller Dank wird an die Reformierte Kirche und die Sigristin Mary Ganz für das Gastrecht und die Organisation ausgesprochen.

Die Traktandenliste wird wie vorgelegt genehmigt.

Die Einberufung und Ankündigung der Gemeindeversammlung hat gemäss den §§ 18 und 19 des Gemeindegesetzes stattgefunden. Die Akten sind rechtzeitig in der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsverordnung)

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigungen der Behörden wurde durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2001 genehmigt und trat per 1. Januar 2002 in Kraft. Sie umfasst die Entschädigungen des Gemeinderates, der Fürsorgekommission, der RPK und der ehemaligen Primarschulpflege Schlatt.

Als einzige Revision wurde in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2005 die Reduktion der Entschädigung der Primarschulpflege von Fr. 45'000.-- auf neu Fr. 33'000.-- angenommen, welche sich aufgrund der Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder von alt 7 auf neu 5 begründete.

In Zusammenhang mit dem Sparprogramm 2016 verzichtete der Gemeinderat auf die aufgelaufene Teuerung (2001-2015) und setzte die Entschädigung auf den ursprünglichen Betrag von 2001 zurück.

Nebst dem Wegfall der Fürsorgekommission, der Fusion der Schulgemeinden gilt es auch gemäss neuer Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt ZH, die unterstellten Kommissionen zu regeln. Gleichzeitig wurden sämtliche Bestimmungen auf ihre Aktualität überprüft.

Für die Erfüllung der Aufgaben wird den Behördenmitgliedern des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, sowie der unterstellten Kommissionen wie bisher eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet.

Zusätzlich zur Grundentschädigung werden für die Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen und für amtliche Verrichtungen Tag- bzw. Sitzungsgelder ausgerichtet.

Neu soll zudem dem Gemeindevorstand ein zusätzlicher Gesamtbetrag zur Verfügung stehen, der je nach Zusatzbelastung beansprucht werden kann (Art. 5).

Ebenso neu sind Artikel betreffend Spesenvergütung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde (Art. 8), Abschiedsgeschenke (Art. 9), Krankheit, Unfall, Mutterschaft (Art. 13), und die Pensionskasse (Art. 14) aufgenommen worden.

Für die Festsetzung der Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre, sowie der Festlegung der Gemeindestundenlöhne wird wie bis anhin der Gemeinderat zuständig sein.

Änderungen bei der Grundentschädigung im Detail:

	Aktuell:	Neu:
Gemeinderat:		
Präsidium:	Fr. 15'241.--	Fr. 17'000.--
Mitglieder:	Fr. 8'128.--	Fr. 9'000.--

Anzumerken ist, dass die aktuelle Grundentschädigung ohne die erwähnte Streichung der Teuerung anlässlich des Sanierungsprogramms für das Präsidium rund Fr. 16'210.-- und für die Mitglieder Fr. 8'642.-- betragen würde.

RPK:		
Präsidium:	Fr. 1'081.--	Fr. 1'100.--
Aktuariat:	Fr. 864.--	Fr. 900.--
Mitglieder:	Fr. 650.--	Fr. 650.--

Neu: Unterstellte Kommissionen (Bibliothekskommission, Naturschutzkommission, Schwimmbadkommission, Wasserkommission):

Präsidium:	Fr. 1'000.--
Aktuariat:	Fr. 750.--
Mitglieder:	Fr. 500.--

Betreffend die Kommissionen gilt zu bemerken, dass ein Vergleich mit bisheriger Entschädigung nicht angemessen wäre, da unter anderem Funktionsentschädigungen (z.B. Brunnenmeister) und teilweise Arbeitsstunden (Konfektionieren der Bücher in der Bibliothek) in der Grundentschädigung enthalten waren.

Mit einer pauschalisierten Grundentschädigung werden neu die in Art. 3 namentlich aufgeführten Tätigkeiten abgebildet.

Im Weiteren soll der Umstand geregelt werden bei Ämterkumulationen. Da die Bürokosten, inkl. Mobiliar, IT- und übrige Geräte in der Grundentschädigung enthalten sind, gilt es neu für die 2. Funktion eine entsprechende Kürzung vorzusehen (Art. 4, Abs. 7).

Verordnungstext:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Für die Gestützt auf § 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden. Namentlich handelt es sich dabei um den Gemeindevorstand, die Rechnungsprüfungskommission und die unterstellten Kommissionen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden.

Entschädigungen

Art. 3 Grundsatz

¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Jahresbesoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. In dieser pauschalen Jahresbesoldung sind insbesondere auch enthalten:

- a. Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Geschäftsordnung
- b. Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- c. Teilnahme an Gemeindeversammlungen, offiziellen öffentlichen Informationsveranstaltungen und Anlässe
- d. Bürokosten inkl. Mobiliar, IT- und übrige Geräte
- e. Fahrspesen innerhalb der Gemeinde Schlatt ZH.

² Die Pauschalen für den Gemeindevorstand werden je hälftig per 30. Juni und 31. Dezember ausgerichtet. Die Pauschalen für die weiteren Behörden und Kommissionen werden per 31. Dezember jährlich ausgerichtet.

³ Die Besoldungen und Entschädigungen für das Personal, das Wahlbüro, den Ausschüssen und alle übrigen nebenamtlichen Funktionäre, der Mitglieder von beratenden Kommissionen, sowie die Gemeindestundenlöhne werden jährlich durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 4 Grundentschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgende jährliche pauschalen Grundentschädigung ausgerichtet:

Gemeinderat

- | | |
|---------------|---------------|
| a. Präsidium | Fr. 17'000.00 |
| b. Mitglieder | Fr. 9'000.00 |

Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|---------------|--------------|
| a. Präsidium | Fr. 1'100.00 |
| b. Aktuariat | Fr. 900.00 |
| c. Mitglieder | Fr. 650.00 |

Bibliothekskommission

- | | |
|---------------|--------------|
| a. Präsidium | Fr. 1'000.00 |
| b. Aktuariat | Fr. 750.00 |
| c. Mitglieder | Fr. 500.00 |

Naturschutzkommission

- | | |
|---------------|--------------|
| a. Präsidium | Fr. 1'000.00 |
| b. Aktuariat | Fr. 750.00 |
| c. Mitglieder | Fr. 500.00 |

Schwimmbadkommission

- | | |
|---------------|--------------|
| a. Präsidium | Fr. 1'000.00 |
| b. Aktuariat | Fr. 750.00 |
| c. Mitglieder | Fr. 500.00 |

Wasserkommission

- | | |
|---------------|--------------|
| a. Präsidium | Fr. 1'000.00 |
| b. Aktuariat | Fr. 750.00 |
| c. Mitglieder | Fr. 500.00 |

Bei Kumulationen (z.B. Gemeindevorstand/Kommission) reduzieren sich die Grundentschädigungen ab der zweiten Funktion um je CHF 250.00.

Art. 5 Zusätzlicher Gesamtbetrag für den Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand stehen pro Kalenderjahr ein Betrag (bis maximal 20% der totalen Jahresentschädigung) zur Verfügung, der je nach Zusatzbelastung infolge von besonders aufwändigen Projekten, ausserordentlichen Situationen und/oder länger dauernden Stellvertretungen (mind. 3 Monate) beansprucht werden kann. Die Beanspruchung dieses Betrages oder Teilen davon erfordert stets einen Behördenbeschluss.

Art. 6 Sitzungsgeld und Taggeld

Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Artikel 4 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen und für amtliche Verrichtungen Tag- bzw. Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

- | | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| a. Sitzungsgeld: | | |
| Sitzungen bis 2 Stunden Dauer | Fr. | 60.00 |
| Sitzungen über 2 Stunden Dauer | Fr. | 90.00 |
| b. Taggeld für den ganzen Tag | Fr. | 300.00 |
| c. Taggeld für den halben Tag | Fr. | 150.00 |

Taggelder werden ausgerichtet für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Fachkursen, Augenscheinen usw. von mehr als 3 Stunden Dauer (inkl. Reisezeit).

Tag- und Sitzungsgelder schliessen sich gegenseitig aus.

Art. 7 Teuerungszulagen

Die Grundentschädigungen gemäss Artikel 4 dieser Verordnung werden jährlich gemäss den für das Personal des Kantons Zürich geltenden Bestimmungen an die Teuerung angepasst.

Art. 8 Spesenvergütung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde

Für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln stehen zwei Abonnemente des ZVV in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, dem Personal und den Funktionären werden im Zusammenhang mit amtlichen Verrichtungen die Fahrspesen und bei ganztägiger Abwesenheit die Kosten der auswärtigen Verpflegung nach folgenden Ansätzen ausgerichtet:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| a. 2. Klasse | Billettpreis nach Beleg |
| b. Privatwagen | Ansatz Kanton Zürich |

Nehmen Behörden- und Kommissionsmitglieder aufgrund ihrer Behördenfunktion an einem Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- | | | |
|----------------|-----|-------|
| c. Mittagessen | Fr. | 30.00 |
| d. Nachtessen | Fr. | 35.00 |

Bei Übernachtungskosten werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg, wobei allfällig Privatauslagen (Telefonie, etc.) von der Hotelrechnung in Abzug zu bringen sind. Für Übernachtungen sind Mittelklassehotels zu wählen.

Art. 9 Abschiedsgeschenke

Um eine einheitliche Handhabung für Geschenke bei Abgängen, Abschiedsanlässen zu gewährleisten, wird folgende Regelung getroffen:

- | | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| a. Gemeinderat | | |
| - Präsident pro Amtsperiode | Fr. | 250.00 |
| - Mitglied pro Amtsperiode | Fr. | 150.00 |
| b. Rechnungsprüfungskommission | | |
| - Präsident pro Amtsperiode | Fr. | 200.00 |
| - Mitglied pro Amtsperiode | Fr. | 100.00 |

Wird nicht die ganze Amtsperiode von 4 Jahren absolviert, werden die Beträge pro Rata gerechnet. Wenn immer möglich sind die Geschenke in Form von Naturalien auszurichten.

Geschenke an Kommissionsmitglieder werden durch den Gemeindevorstand festgelegt. Pro Amtsperiode beträgt diese maximal Fr. 100.00.

Versicherungen

Art. 10 **Sozialversicherung**

Von allen Entschädigungen werden die gesetzlich notwendigen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

Art. 11 **Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Art. 12 **Kaskoversicherung**

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.

Art. 13 **Krankheit, Unfall, Mutterschaft**

Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft eines Behördenmitglieds wird dessen Grundentschädigung während längstens 16 Wochen weiter ausgerichtet, bei einer Absenz aus anderen Gründen während längstens 8 Wochen. Wird nach Ablauf dieser Fristen das Amt nicht wieder ausgeübt, wird die Grundentschädigung eingestellt. Die Gesamtbehörde beschliesst über die Entschädigung der Stellvertretung.

Art. 14 **Pensionskasse**

Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes wird die Beitragspflicht in die Pensionskasse individuell abgeklärt. Es gelten die Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages wie dieser für das Gemeindepersonal gilt.

Schlussbestimmungen

Art. 15 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 16 **Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen früherer Gemeindeversammlungs- und Behördenbeschlüsse aufgehoben.

Schlatt ZH, 3. September 2021

Gemeinderat Schlatt ZH

Urs Schäfer
Gemeindepräsident

Peter Leemann
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am

Gemeindeversammlung Schlatt ZH

Urs Schäfer
Gemeindepräsident

Peter Leemann
Gemeindeschreiber

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsverordnung) der Gemeinde Schlatt ZH wird genehmigt.
2. Die Entschädigungsverordnung wird per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige und allfällig aus dem Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in der Entschädigungsverordnung vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates betreffend neuer Entschädigungsverordnung ab 1.1.2022 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 geprüft. Es bestehen keinerlei Vorbehalte oder Bemerkungen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung der revidierten Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsverordnung) der Gemeinde Schlatt ZH wird genehmigt.
2. Die Entschädigungsverordnung wird per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige und allfällig aus dem Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in der Entschädigungsverordnung vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
a) 0.0.1.2

Budget 2022 und Steuerfuss 2022 der Politischen Gemeinde

Das Rechnungsjahr 2020 der Politischen Gemeinde Schlatt ZH konnte trotz der aussergewöhnlichen Lage mit COVID-19 besser abschliessen als erwartet. Beachtlich dazu beigetragen hat der Bereich Gesundheit in welchem die Pflegefinanzierungskosten niedriger als budgetiert waren, ein allgemein höherer Steuerertrag erzielt werden konnte und wir einen höheren Ressourcenausgleich zugewiesen bekamen.

Das Jahr 2022 wird immer noch von den Auswirkungen von COVID-19 geprägt sein. Auf Grund der Erfahrungen wurde im Budget 2022 auf eine erneute Kürzung des Steuerertrages verzichtet.

Um einen weiteren Schuldenabbau zu ermöglichen, sind diese Ertragsüberschüsse notwendig und erwünscht.

Unter diesen Voraussetzungen dürfte die Steuerbelastung für die nächsten Jahre auf stabilem Niveau bleiben. Dies entspricht ungefähr der Entwicklung des kantonalen Mittelwerts. Bei den Gebührenhaushalten sollte ebenfalls ein stabiler Tarif möglich sein.

Der Gemeinderat ist weiterhin der Überzeugung, dass es gilt, die Verschuldung der Politischen Gemeinde Schlatt ZH zu reduzieren. Dazu sind möglichst hohe Ertragsüberschüsse notwendig.

Die guten Rechnungsabschlüsse seit 2016 liessen bereits eine Reduktion der Schulden in der Höhe von rund Fr. 1'169'000 zu. Im laufenden Jahr 2021 sind Rückzahlungen in der Höhe von Fr. 250'000 eingeplant. Dadurch bestehen per 31.12.2021 noch langfristige Schulden in der Höhe von Total Fr. 1'700'000.

Die Finanzplanung sieht in diesem sowie in den kommenden Jahren höhere Investitionen vor. Mit dem Budget 2020 wurde der Steuerfuss um 3% von 60% auf 57% erstmals gesenkt. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Investitionstätigkeiten lässt die Planung eine nachhaltige Reduktion des Steuerfusses von derzeit 57% auf 55% zu.

Die Erfolgsrechnung zeigt einen Gesamtaufwand von Fr. 4'397'300 und einen Ertrag von Fr. 3'887'200, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 510'100 verbleibt.

Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 1'229'000 ergibt sich somit ein Ertragsüberschuss von Fr. 165'500.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 212'900.

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 1'179'500 und Einnahmen von Fr. 34'600 aus. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 1'144'900. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Schlatt ZH zu genehmigen und den Steuerfuss auf 55 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Schlatt ZH finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Schlatt ZH entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 55% des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Schlatt wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 55 Prozent festgesetzt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
 - b) Rechnungsprüfungskommission, Präsident B. Ganz
 - c) 9.0.3

Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

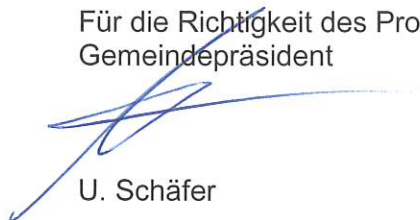
Es sind keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Sie nimmt Kenntnis von der Rechtsmittelbelehrung über die Auflage und für die Anfechtung des Protokolls und der gefassten Beschlüsse.

Im Anschluss an die offiziellen Traktanden weist der Gemeindepräsident auf die bevorstehende Einreichung zur kantonalen Genehmigung der revidierten Bau- und Zonenordnung vom 28. Oktober 2021 hin. Im Weiteren orientiert er über die Behördenwahlen und die angekündigten Rücktritte und die Notfalltreffpunkte in der Gemeinde Schlatt.

Schlatt, 13. Dezember 2021

Für die Richtigkeit des Protokolls
Gemeindepräsident



U. Schäfer

Gemeindeschreiber



P. Leemann

Der Stimmenzähler



Ernst Jauch